

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: Trave Piraten
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung.
- 2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und pädagogischen Veranstaltungen und Maßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche,
 - Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung mit anderen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Organisationen,
 - Finanzielle Unterstützung ergänzender Ausstattung und Aktivitäten von Kindergärten, sowie Unterstützung wirtschaftlich schwacher Kinder durch Lernmittel.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss bis zum 30.11. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Auflösung der juristischen Personen.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Mitgliedsbeiträge sind nicht zu zahlen.

§ 4 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Der Vorstand kann besondere Aufgaben auf die Mitglieder übertragen oder Ausschüsse für die Bearbeitung einsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dBerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ausschuss, der über die laufende Verwendung des Vereinsvermögens wacht.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Trave-Piraten e.V. an den Verein: Gemeinnütziger Verein Lübeck-Schlutup e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.